

Gemeinde Bad Saarow

Flächennutzungsplan 18. Änderung

im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans

Nr. 009 „Saarow-Strand“

Begründung zum Vorentwurf

Oktober 2024

Aufstellende Behörde

Gemeinde Bad Saarow

vertreten durch das Amt Scharmützelsee
Forsthausstraße 4 15526 Bad Saarow
Fon +49 33631 45141 Fax +49 33631 451811
post@amt-scharmuetzelsee.de

Bearbeitung

kleyer.koblitz.siegmüller stadtplanung

Naunynstraße 38 10999 Berlin
Fon +49 30 695808660 Fax +49 30 695808680
stadtplanung@kleyerkoblitz.de

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Ziel der Planung	4
2	Verfahren	4
2.1	Verfahrensschritte	4
2.1.1	Aufstellungsbeschluss	4
2.1.2	Anfrage nach den Zielen der Raumordnung	4
2.1.3	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	4
2.1.4	Frühzeitige Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden	4
2.1.5	Beteiligung der Öffentlichkeit	4
2.1.6	Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden	4
2.2	Ergebnisse der Beteiligungsverfahren	4
3	Planungsrechtliche Rahmenbedingungen	4
3.1	Landesentwicklungsprogramm für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg	5
3.2	Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg	5
3.3	Landschaftsschutzgebiet	5
3.4	Regionalplanung	5
3.5	Landschaftsrahmenplan Oder-Spree	6
3.6	Flächennutzungsplan	6
3.7	Landschaftsplan Bad Saarow-Pieskow	7
3.8	Bauschutzbereich	9
3.9	Ortsentwicklungskonzept	9
3.10	Bau- und Bodendenkmale	10
3.11	Wald	10
4	Änderungsbereich	11
4.1	Lage und Abgrenzung des Änderungsbereichs	11
4.2	Bestandssituation	12
4.3	Immissionen	12
5	Inhalte der Planänderung	13
5.1	Bisherige Darstellung	13
5.2	Geplante Darstellung	13
6	Flächenbilanz	14
7	Umweltbericht	14
8	Rechtliche Grundlagen	14

1 Anlass und Ziel der Planung

Anlass der 18. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Gemeinde Bad Saarow ist die 1. Änderung des Bebauungsplans (B-Plans) Nr. 009 „Saarow-Strand“.

Die Änderung des B-Plans ist nicht aus dem FNP entwickelbar, da der Großteil des Änderungsbereichs als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage dargestellt ist. Lediglich ein untergeordneter Teil ist als Wohnbaufläche dargestellt.

Mit der Änderung des B-Plans soll eine bewaldete Fläche, für den Wohnungsbau planungsrechtlich gesichert.

Mit der Änderung des FNP sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur 1. Änderung des B-Plans Nr. 009 „Saarow-Strand“ geschaffen werden.

2 Verfahren

Der FNP der Gemeinde Bad Saarow wird gemäß § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) im Parallelverfahren zur 1. Änderung des B-Plans Nr. 009 „Saarow-Strand“ geändert (18. Änderung).

2.1 Verfahrensschritte

2.1.1 Aufstellungsbeschluss

Gemeindevertretung der Gemeinde Bad Saarow hat in ihrer Sitzung am 30. September 2024 beschlossen, den FNP zu ändern. Der Einleitungsbeschluss wurde am ... im Amtsblatt Nr. ... des Amtes Scharmützelsee öffentlich bekannt gemacht.

2.1.2 Anfrage nach den Zielen der Raumordnung

Die für die Raumordnung zuständige Stelle ist gemäß Artikel 12 Landesplanungsgesetz mit Schreiben vom ... beteiligt worden.

2.1.3 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde im Amtsblatt Nr. ... des Amtes Scharmützelsee vom ... bekannt gemacht. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand vom ... bis einschließlich ... durch Auslegung des Planes im Rathaus der Gemeinde Bad Saarow statt.

2.1.4 Frühzeitige Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB bzw. § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom ... beteiligt.

2.1.5 Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde im Amtsblatt Nr. ... des Amtes Scharmützelsee vom ... bekannt gemacht. Die Beteiligung der Öffentlichkeit fand vom ... bis einschließlich ... durch Auslegung des Planes im Rathaus der Gemeinde Bad Saarow statt.

2.1.6 Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bzw. § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom ... beteiligt.

2.2 Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

Die Ergebnisse der Beteiligungsverfahren werden im weiteren Verfahren an dieser Stelle ergänzt.

3 Planungsrechtliche Rahmenbedingungen

Nach § 1 Abs. 4 BauGB müssen die Bauleitpläne der Kommunen den übergeordneten Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung angepasst werden. Neben allgemeinen Vorgaben aus dem Raumordnungsgesetz (ROG) des Bundes sind im Rahmen der

verbindlichen Bauleitplanung insbesondere Landesentwicklungs- und Regionalpläne zu beachten.

Ziele der Raumordnung und Landesplanung ergeben sich für das Plangebiet aktuell aus dem Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) und dem Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR).

3.1 Landesentwicklungsprogramm für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg

Das LEPro 2007 bildet den übergeordneten Rahmen der gemeinsamen Landesplanung für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg. Das LEPro 2007 vom 18. Dezember 2007 ist in Brandenburg am 1. Februar 2008 in Kraft getreten.

Durch die Planung wird eine baumbestandene Fläche am Ufer des Scharmützelsees gesichert. Die 1. Änderung des B-Plans Nr. 009 „Saarow-Strand“ setzt einen von Norden kommenden und entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze fortführenden Uferweg fest. So folgt die Planung dem Grundsatz in § 6 Abs. 3 LEPro 2007, der die Erhaltung oder Herstellung der öffentlichen Zugänglichkeit und Erlebbarkeit von Gewässerrändern und anderen Gebieten, die für die Erholungsnutzung besonders geeignet sind, gewährt.

3.2 Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg

Der LEP HR, der am 1. Juli 2019 in Kraft getreten ist, konkretisiert als überörtliche und zusammenfassende Planung die Grundsätze der Raumordnung des LEPro 2007 und setzt einen Rahmen für die künftige räumliche Entwicklung in der Hauptstadtregion. Er trifft Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Hauptstadtregion, insbesondere zu den Raumnutzungen und -funktionen und wird als Rechtsverordnung der Landesregierungen mit Wirkung für das jeweilige Landesgebiet erlassen.

Die Planung entspricht den zur Siedlungsentwicklung formulierten Zielen des LEP HR. Durch die Planung entsteht eine neue Wohnbaufläche, die von drei Seiten von bestehenden Wohnbauflächen umgeben ist. So entspricht die Planung dem Ziel Z 5.2 (1), nach dem neue Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete angeschlossen werden sollen.

3.3 Landschaftsschutzgebiet

Östlich grenzt das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Scharmützelseegebiet“ direkt an den Änderungsbereich an. Das LSG „Scharmützelseegebiet“ wurde für folgende Schutzzwecke ausgewiesen: Erhaltung und Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Bewahrung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und Erhaltung und Entwicklung des Gebietes wegen seiner besonderen Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung, insbesondere für das Wandern, das Rad- und Wasserwandern unter Einbeziehung der dörflichen Infrastruktur.

3.4 Regionalplanung

Integrierter Regionalplan Oderland-Spree

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft (RPG) Oderland-Spree hat am 14. März 2016 die Aufstellung des Integrierten Regionalplans beschlossen.

Zur Umsetzung der mit dem LEP HR verbundenen Planungsaufträge hat die Regionalversammlung der RPG Oderland-Spree am 8. April 2019 einen Beschluss zur Gliederung ihres integrierten Regionalplanes gefasst. Mit dem Beschluss wurde die Basis für eine erfolgreiche Gestaltung der Regionalplanung und Regionalentwicklung in der Planungsregion gelegt.

Im Integrierten Regionalplan Oderland-Spree werden Festlegungen zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung und Infrastruktur in Umsetzung der Neufassung des Regionalplanungsgesetzes und der Planungsaufträge aus dem LEP HR als Mindestinhalte für Regionalpläne im Land Brandenburg getroffen.

Auf der 5. Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft am 29. November 2021 wurden die ersten Planinhalte des Integrierten Regionalplans im Vorentwurf gebilligt.

Sachlicher Teilregionalplan „Regionale Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree hat am 21. Juni 2021 den Sachlichen Teilregionalplan „Regionale Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ Oderland-Spree beschlossen. Der Ortsteil Bad Saarow der Gemeinde Bad Saarow ist gemäß Z 3.3 LEP HR als Grundfunktionaler Schwerpunkt (GSP) festgelegt.

Grundfunktionale Schwerpunkte sind die funktionsstärksten Ortsteile von geeigneten Gemeinden. Diese Ortsteile erhalten nach der Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilregionalplans „Regionale Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ die im LEP HR vorgesehenen erweiterten Möglichkeiten in den Bereichen Wohnsiedlungsentwicklung (2 ha pro 1.000 Einwohner für einen Zeitraum von 10 Jahren) und Entwicklung des großflächigen Einzelhandels.

3.5 Landschaftsrahmenplan Oder-Spree

Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Oder-Spree, Stand Februar 2021, wird der vorhandene Zustand von Natur und Landschaft im Landkreis Oder-Spree flächendeckend dargestellt und beurteilt. Er ist ein Fachplan für den Naturschutz und die Landschaftspflege. Er erfasst und bewertet Schutzgüter wie Boden, Wasser, Luft, Tier- und Pflanzenwelt sowie das Landschaftsbild.

Auf dieser Grundlage werden Ziele und Maßnahmen für die künftige Entwicklung von Natur und Landschaft sowie der Erholungsvorsorge im Landkreis aufgezeigt. Dabei handelt es sich um eine gutachterliche Darstellung der Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Einfluss auf bestehende und zukünftige Flächennutzungen nehmen kann.¹

3.6 Flächennutzungsplan

Der FNP der Gemeinde Bad Saarow wurde am 13. Juli 2006 rechtswirksam. Im FNP wird der Änderungsbereich als Grünfläche mit Zweckbestimmung Parkanlage dargestellt.

¹ Landkreis Oder-Spree, Februar 2021



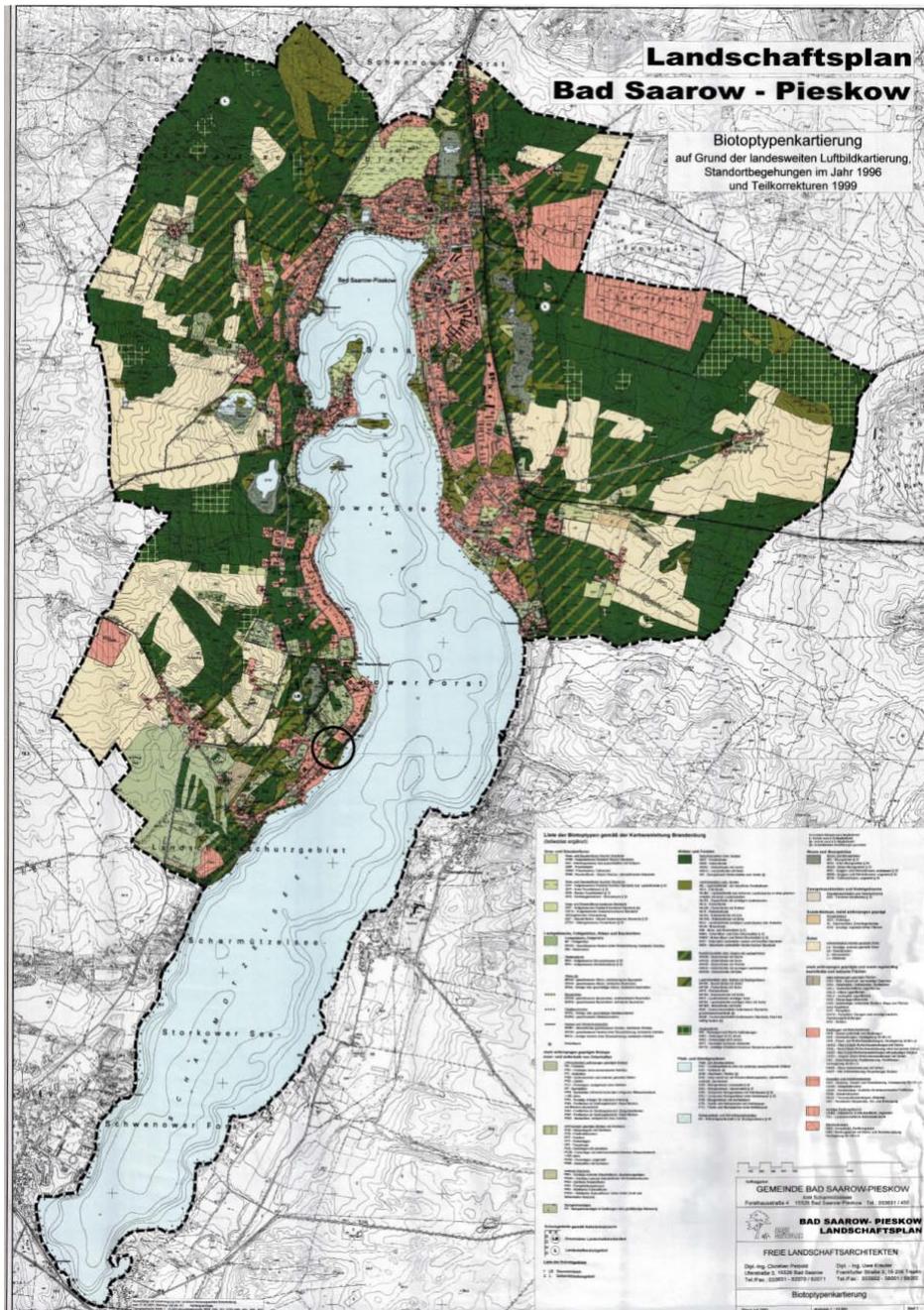
Rechtswirksamer FNP mit Lage des Änderungsbereichs (Ausschnitt ohne Maßstab)²

Westlich, nördlich und südwestlich grenzen Wohnbauflächen, südwestlich Grünflächen mit Zweckbestimmung Parkanlage (im Umgriff des LSG „Scharmützelseegebiet“) und daran angrenzend eine Wasserfläche (Scharmützelsee) an den Änderungsbereich an. Westlich und Südlich des Änderungsbereichs ist die Fläche eines Bodendenkmals dargestellt. Der straßenbegleitende Teil der südwestlich angrenzenden Wohnbaufläche ist als Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt.

3.7 Landschaftsplan Bad Saarow-Pieskow

Der Landschaftsplan der Gemeinde Bad Saarow-Pieskow liegt mit Stand Dezember 2003 vor. Er bewertet verschiedene den Landschaftsraum betreffende Themenkomplexe und stellt darauf aufbauend landschaftsplanerische Entwicklungsziele sowie Maßnahmen für den Raum Bad Saarow-Pieskow dar.

² Amt Scharmützelsee



Landschaftsplan Seite 1 – Biotopkartierung mit Lage des Änderungsbereichs (Ohne Maßstab)³

Er gliedert sich dabei in sieben Pläne mit den Themenschwerpunkten Biotoptypenkartierung, Topographie und Boden – Bewertung und Entwicklungsziele, Standortklima und Wasserhaushalt – Bewertung und Entwicklungsziele, Biotop- und Artenschutz – Bewertung und Entwicklungsziele, Landschaftsbild und Erholungswert – Bewertung und Entwicklungsziele, Eingriffsregelung auf der Ebene der Landschaftsplanung und Maßnahmenplan

Der Biotoptyp im Änderungsbereich wird als Nadelholzwald oder –forst mit Laubgehölzen mit mittlerer bis geringer Wertigkeit für den Biotop- und Artenschutz dargestellt. Die Fläche wird zwar als siedlungsgeprägter Raum eingestuft, allerdings auch als Erholungswald kartiert. Bezüglich der flächigen Bewertung der Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen in die Natur und Landschaft wird die Fläche als hochwertiger landschaftstypischer Bereich mit sehr hoher Leistungsfähigkeit der

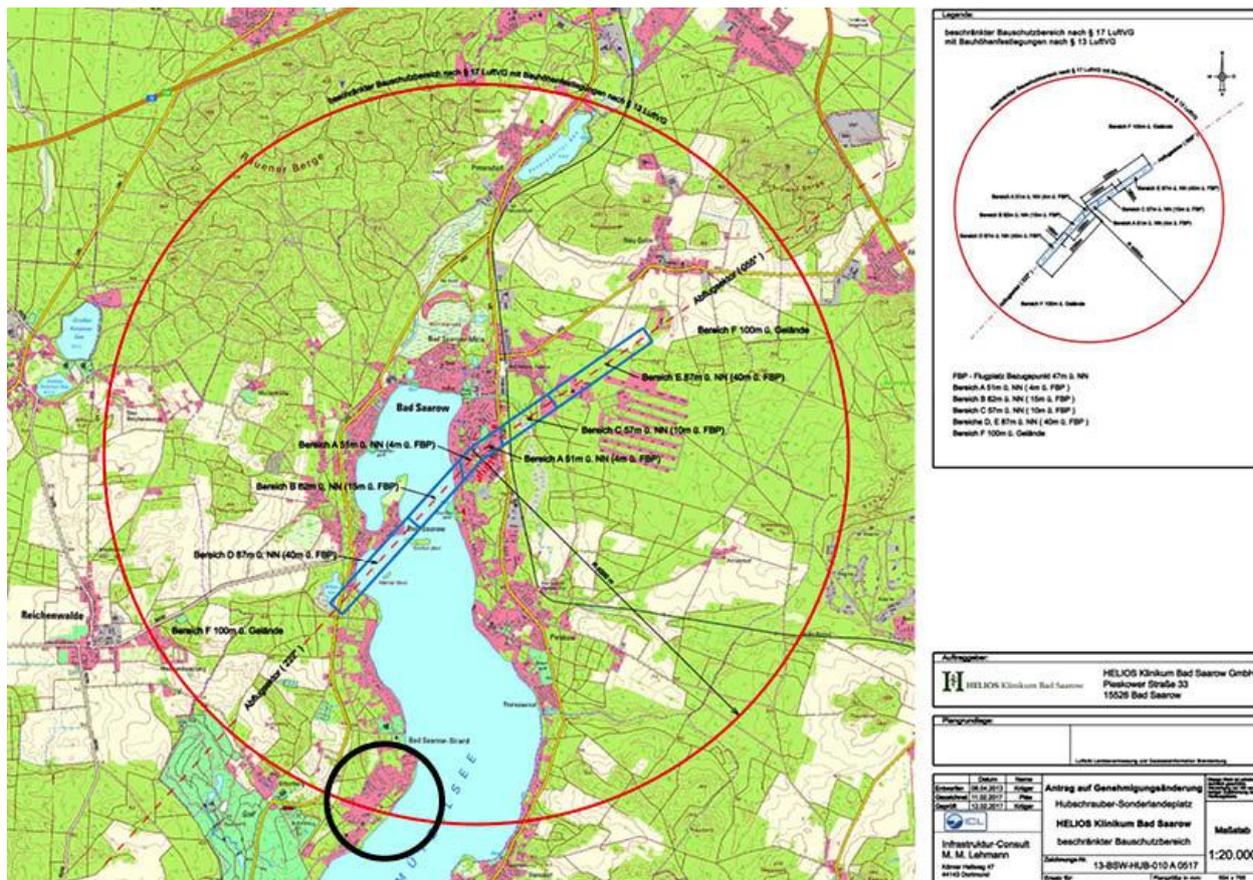
³ Amt Scharmützelsee

Schutzgüter des Naturhaushaltes und daraus folgend sehr hoher Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen in die Natur und Landschaft bewertet.

Hinsichtlich gesonderter Maßnahmen den Änderungsbereich betreffend, trifft der Landschaftsplan keine Aussagen.

3.8 Bauschutzbereich

Auf der Ostseite des Scharmützelsees befindet sich in ca. 4 km Entfernung zum Änderungsbereich das HELIOS Klinikum Bad Saarow. Das Klinikum verfügt über einen Hubschrauber-Sonderlandeplatz, welcher medizinischen Hubschraubereinsätzen und Krankentransporten sowie den damit im Zusammenhang stehenden Flügen dient.



Bauschutzbereich mit Bauhöhenfestlegung und Lage des Plangebiets (Ohne Maßstab)⁴

Der Änderungsbereich liegt im beschränkten Bauschutzbereich nach § 17 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) mit Bauhöhenfestlegungen nach § 13 LuftVG des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes HELIOS Klinikum Bad Saarow innerhalb des 4 km-Bereichs um den Flugplatzbezugspunkt (FBP). Die Bauhöhenfestlegung nach § 13 LuftVG liegt für den Großteil des Plangebiets bei 100 m über Gelände (Bereich F).

Gemäß § 13 LuftVG bedarf es für die Genehmigung von Bauwerken bis zu einer maximalen Höhe der Bauhöhenfestlegung keiner gesonderten Zustimmung der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg.

3.9 Ortsentwicklungskonzept

Die Gemeinde Bad Saarow hat am 28. Mai 2018 das Ortsentwicklungskonzept Bad Saarow 2030⁵ beschlossen. Dieses beschreibt im Wesentlichen das touristische Leitbild für die Gemeinde Bad

⁴ Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, 2. Oktober 2024

Saarow, beinhaltet aber auch einzelne Ziele und Maßnahmen das Wohnen und die landschaftliche Entwicklung betreffend.

Demnach sollen u. a. weitere Flächen zum Erhalt der Gartenstadtstruktur mit Grundstücksgrößen ab 1.000 m² ausgewiesen werden. Es sollen Wohnungsformen entwickelt werden, die an die historische Entwicklung der Gartenstadt angelehnt sind. Der Landhauscharakter der Bebauung mit durchgrüntem Gebieten soll erhalten werden.

3.10 Bau- und Bodendenkmale

Baudenkmale

Ca. 330 m nordöstlich des Änderungsbereichs befindet sich das in der Denkmalliste des Landes Brandenburg registrierte Baudenkmal „Sommerhaus von Johannes R. Becher, Friedrich-Engels-Damm 273, Nr. 09115310“.

Der Umgebungsschutz des Denkmals ist gemäß § 2 Abs. 3 BbgDSchG bei folgenden Planverfahren bzw. Planungen zu beachten, soweit die Umgebung für die Erhaltung, das Erscheinungsbild oder die städtebauliche Bedeutung erheblich ist.

Bodendenkmale

Westlich des Änderungsbereichs befindet sich in ca. 100 m Entfernung das in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragene Bodendenkmal Nr. 90615 (Gräberfeld Bronzezeit).

Das im FNP südlich des Änderungsbereichs dargestellte Bodendenkmal wird in der Denkmalliste des Landes Brandenburg nicht mehr geführt.

In folgenden Planverfahren bzw. Planungen und der Umsetzung dieser können bei Erdarbeiten weitere Bodendenkmale (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder Holbohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u. ä.) freigelegt werden. Ist dies der Fall, ist dies unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege, Archäologischen Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege und der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Oder-Spree anzuzeigen. Der Fund und die Fundstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 11 Abs. 3 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG)). Innerhalb dieser Zeitspanne erfolgt so schnell als möglich eine Begutachtung durch Fachpersonal der Denkmalbehörden. Entdeckte Funde sind ablieferungspflichtig (§ 11 Abs. 4 BbgDSchG und § 12 Abs. 1, 2 BbgDSchG). Die Bauausführenden sind über diese gesetzlichen Auflagen zu belehren.

3.11 Wald

Der Änderungsbereich ist laut der Forstgrundkarte des Landesbetrieb Forst Brandenburg eine Waldfläche (s. Forstgrundkarte Brandenburg). Die Waldflächen im Änderungsbereich sind gemäß § 12 Abs. 5 LWaldG als „Erholungswald mit Intensitätsstufe 1“ (WF 8101) festgesetzt.



Forstgrundkarte mit Lage des Änderungsbereichs (Ohne Maßstab)⁶

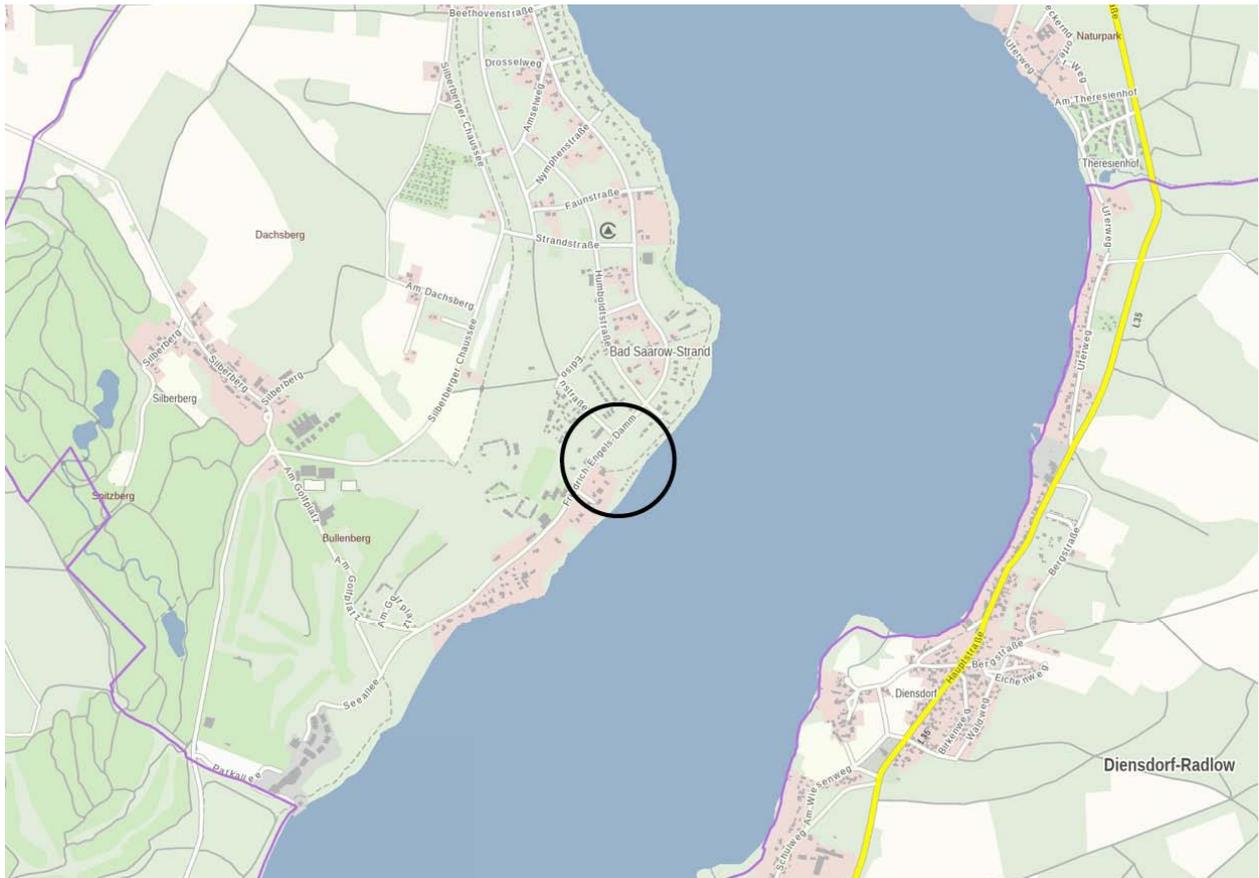
4 Änderungsbereich

4.1 Lage und Abgrenzung des Änderungsbereichs

Der Änderungsbereich liegt im Ortsteil Bad Saarow-Strand der Gemeinde Bad Saarow südwestlich des Friedrich-Engels-Damms zwischen diesem und dem Scharmützelsee.

Der Geltungsbereich der 18. Änderung des FNP umfasst den südlichen Teil des Geltungsbereichsbereichs der 1. Änderung des B-Plans Nr. 009 „Saarow Strand“ ab gedachter Verlängerung der Edisonstraße sowie den östlichen Bereich, welcher im FNP aktuell zum Teil als Wohnbaufläche und zum Teil als Grünfläche mit Zweckbestimmung Parkanlage dargestellt wird, ein. Er hat eine Größe von ca. 1,6 ha.

⁶ Plangrundlage: Landesbetrieb Forst Brandenburg, Geoportal, Zugriff am 2. Oktober 2024



Lage des Änderungsbereichs (Ohne Maßstab)⁷

4.2 Bestandssituation

Der Änderungsbereich ist eine bewaldete unbebaute Fläche. Im Plangebiet befinden sich einige Reste der ehemaligen Bebauung. Darunter Reste eines Fundaments und eines Gebäudes inkl. Kellerreste, Fundamentreste und Mauerreste. Aktuell wird der Bereich überwiegend für die Erholung genutzt.

4.3 Immissionen

Vom angrenzend zum Änderungsbereich verlaufenden Friedrich-Engels-Damm können Immissionen (Verkehrslärm) ausgehen, welche sensible Nutzungen (Wohnen) im Änderungsbereich beeinträchtigen können. Diese sind in folgenden Planverfahren bzw. Planungen zu berücksichtigen.

⁷ Plangrundlage: WebAtlasDE Fix BB-BE: © GeobasisDE/LGB, dl-de/by-2-0, Zugriff am 2. Oktober 2024

5 Inhalte der Planänderung

5.1 Bisherige Darstellung

Der rechtswirksame FNP stellt den Großteil des Änderungsbereichs als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage dar. Ein untergeordneter Teil im nördlichen Bereich wird als Wohnbaufläche dargestellt.



Rechtswirksamer FNP mit Änderungsbereich (Ohne Maßstab)⁸

5.2 Geplante Darstellung

Mit der Änderung des rechtswirksamen FNP wird die Fläche im Änderungsbereich gemäß den Zielen der 1. Änderung des B-Plans Nr. 009 „Saarow-Strand“ straßenseitig als Wohnbaufläche und rückwärtig bzw. seeseitig als Grünfläche dargestellt.

⁸ Amt Scharmützelsee



Rechtswirksamer FNP mit geplanter Darstellung im Änderungsbereich (Ohne Maßstab)⁹

6 Flächenbilanz

Fläche	Rechtswirksamer FNP Fläche in ha	FNP 18. Änderung Fläche in ha	Differenz in ha
Wohnbaufläche (W)	0,1	0,7	+ 0,6
Grünfläche (Parkanlage)	1,5	0,0	- 1,5
Grünfläche	0,0	0,9	+ 0,9
Summe	1,6	1,6	+/- 0,0

7 Umweltbericht

Der Umweltbericht wird im weiteren Verfahren an dieser Stelle ergänzt.

8 Rechtliche Grundlagen

Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, Nr. 10, S., ber. Nr. 38)

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

⁹ Amt Scharmützelsee

Planzeichenverordnung (PlanZV) (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist

Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, Nr. 3, S., ber. GVBl.I/13 Nr. 21) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, Nr. 9, S. 11)

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) In der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, Nr. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl.I/23, Nr. 18)

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, Nr. 9, S. 14)

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2004 (GVBl.I/04, Nr. 06, S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl.I/24, Nr. 24, S.16, ber. Nr. 40)

Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Bad Saarow, Juli 2006